

16.02.88

EG - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Schaffung eines europäischen Finanzraums

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung des
Artikels 67 des EWG-Vertrags (Liberalisierung des Kapital-
verkehrs)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen
Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten
Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung
eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen
Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitglied-
staaten

KOM(87) 550 endg.; Ratsdok. 9510/87

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

...

EG
Fz
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der EG-Kommission zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Finanzraumes in der Gemeinschaft.

EG
Wi

2. Die Vorteile eines großen integrierten Finanzmarktes werden sich allerdings nur dann voll auswirken, wenn die Kapitalanleger damit rechnen können, daß sie jederzeit ungehindert ihre Kapitalanlagen über die europäischen Binnengrenzen hinweg transferieren können. Entsprechendes gilt im Prinzip für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten, der wegen dieser Wirkungen ebenfalls liberalisiert werden sollte. Unter diesem Blickwinkel gehen die Richtlinienvorschläge der Kommission nicht weit genug oder beschreiten einen falschen Weg, weil sie über das bestehende Regulierungsinstrumentarium hinaus neue Möglichkeiten der Reglementierung von Kapitalbewegungen schaffen:

EG
Wi

3. - Der Richtlinienvorschlag zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrages enthält eine geldpolitische Schutzklausel für die Mitgliedstaaten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen kurzfristige Kapitalbewegungen über die Grenzen zeitweise verhindert werden können. Derartige Schutzklauseln passen nicht zu einem einheitlichen europäischen Finanzbinnenmarkt und sollten jedenfalls auf einen eng begrenzten Übergangszeitraum zur Erleichterung der Anpassung an einen vollständig liberalisierten Kapitalverkehr beschränkt werden.

EG
Wi

4. - Der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG sieht eine Vervollständigung der Regulierungsinstrumente zur Durchführung von Kapitalverkehrskontrollen zwischen der Gemeinschaft und

Drittländern und die Möglichkeit ihrer Ausweitung auf Mitgliedstaaten vor, die bereits jetzt den Kapitalverkehr mit Drittstaaten liberalisiert haben. Beides würde im Hinblick auf die gemeinschaftsweit anzustrebende Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Verhältnis zu Drittstaaten einen Rückschritt bedeuten und ist nicht hinnehmbar. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine Ablehnung des entsprechenden Richtlinienvorschlags einzusetzen.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung für eine gänzliche Aufhebung der Richtlinie 72/156/EWG eintreten. Diese Richtlinie, die in einer Zeit fester Wechselkurse geschaffen wurde, mag zwar seinerzeit eine systemgerechte Regulierung der Kapitalströme bewirkt haben. Dem heutigen Umfang der Kapitalverflechtung mit Drittstaaten wird sie jedoch nicht mehr gerecht.

EG
Wi

5. Im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrages bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Autonomie der Bundesbank sicherzustellen. Zwar enthält Artikel 2 des Vorschlags bei Maßnahmen zur Steuerung der Bankenliquidität lediglich eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission; nach der Begründung hingegen soll der Kommission die Beurteilung überlassen bleiben, ob diese Maßnahmen über das zur internen geldpolitischen Steuerung notwendige Maß hinausgehen. Diese Rechte sollte die Kommission nicht erhalten. Eine solche Verlagerung von Kompetenzen erscheint nur akzeptabel, wenn sie an eine unabhängige, gemeinsame europäische Notenbank erfolgt, die die Verantwortung für die Sicherung der Geldwertstabilität hat.

- EG
Fz
Wi
6. Im übrigen teilt der Bundesrat die Einschätzung der Kommission, daß die Endphase der Liberalisierung des Kapitalverkehrs das Risiko einer zunehmenden Steuerflucht birgt.
- EG
Fz
7. Eine nachhaltige Zunahme der Steuerflucht wäre in der Tat sehr bedenklich, weil dadurch Haushaltseinnahmen den Mitgliedstaaten verlorengingen und die Steuergerechtigkeit leiden würde.
- EG
Fz
Wi
8. Die von der Kommission zur Eindämmung einer solchen Entwicklung u. a. in Betracht gezogene Meldepflicht der Banken gegenüber den Steuerbehörden hinsichtlich der Zinseinkünfte wird jedoch vom Bundesrat abgelehnt. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich bereits im Vorfeld der weiteren Beratungen der Vorlage mit allem Nachdruck gegen diese von der EG-Kommission erörterte Option zur Verhinderung von Steuerflucht zu wenden.
- EG
Fz
Wi
9. Kontrollmitteilungen der Banken an die Steuerbehörden würden das Vertrauensverhältnis der Kunden zu ihrem Kreditinstitut, das die wesentliche Geschäftsgrundlage für die Tätigkeit eines Kreditinstituts überhaupt darstellt, nachhaltig beeinträchtigen. Vorstellungen, in der Europäischen Gemeinschaft ein umfassendes und grenzüberschreitendes Kontrollmitteilungssystem über Kapitaleinkünfte nach französischem Vorbild einzuführen, sollte deshalb von Anfang an entgegengetreten werden. Diese würden auch den bestehenden Regelungen in der Bundesrepublik zuwiderlaufen, wonach sich die Finanzbehörden in Ziffer 6 des Bankenerlasses eine Selbstbeschränkung zu Gunsten des Vertrauensschutzes [zwischen Kreditinstitut und Bankkunde] auferlegt haben, dessen gesetzliche Absicherung durch eine entsprechende Änderung der Abgabenordnung geplant ist.
- [EG, Fz]

- EG
Fz
Wi
10. Die Einführung einer allgemeinen Quellensteuer auf Kapitalerträge, wie sie von der Bundesregierung beabsichtigt ist und in allen anderen EG-Ländern mit Ausnahme Luxemburgs bereits besteht,
- EG
Wi
11. trägt dem angestrebten Ziel einer gerechten Besteuerung von Kapitalerträgen in ausreichendem Maße Rechnung und
- EG
Fz
Wi
12. entspricht eher als eine allgemeine Mitteilungspflicht der Banken gegenüber den Steuerbehörden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel
- EG
Fz
13. und wäre auch bei den meisten EG-Staaten mit deutlich geringeren Änderungen bestehenden Rechts verbunden.
- EG
Fz
Wi
14. Tendenzen einer Zunahme von Steuer- bzw. Kapitalflucht sollte zudem schon jetzt dadurch entgegengewirkt werden, daß eine Diskussion über die gemeinschaftsweite Einführung einer Meldepflicht der Kreditinstitute von vornherein unterbleibt.
- EG
Wi
15. Im Hinblick auf diskriminierende nationale Steuerbestimmungen teilt der Bundesrat die Auffassung der Kommission, daß steuerliche Anreize, die auf die Anlage in jeweils nationale Wertpapiere beschränkt sind, zu einer Fehlallokation von Anlagemitteln führen können. Die Absicht der Kommission, derartige Verzerrungen zu beseitigen, ist deshalb zu begrüßen.

Zu den Anlagebeschränkungen der Pensionsfonds bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Kommission in ihrer Auffassung zu bestärken, daß eine Beschränkung von Anlagen der Pensionsfonds in nationale Wertpapiere dem Ziel der Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zuwiderläuft. Derartige aufsichtsrechtliche Beschränkungen mögen bislang gerechtfertigt sein, sie werden jedoch durch die Harmonisierung auf den Gebieten des Aktienrechts und des Börsenrechts überflüssig.